

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

(Eingangsstempel)

SPD-Fraktion

Beschlussantrag

an die Stadtverordnetenversammlung

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung nichtöffentlicher Sitzung

Beschlussgegenstand:

**Änderung der Hauptsatzung -
Einrichtung von Beiräten für Senioren, Behinderte und Migranten**

Beratungsfolge:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 14.04.2011 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | <input checked="" type="checkbox"/> 14.04.2011 Rechnungsprüfungsausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> 07.04.2011 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen | <input checked="" type="checkbox"/> 06.04.2011 Jugendhilfeausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> 07.04.2011 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, kommunale Beteiligungen und Vergaben | <input checked="" type="checkbox"/> 14.04.2011 Werksausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> 06.04.2011 Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 13.04.2011 Ausschuss für Stadtentwicklung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 12.04.2011 Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 18.04.2011 Hauptausschuss | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 27.04.2011 Stadtverordnetenversammlung | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel beschließt:

Die Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel entsprechend des neuen Rechtsrahmens des § 19 Kommunalverfassung in der Fassung vom 18.12.2007 und die Einrichtung von Beiräten für Senioren, Behinderte und Migranten.
Ein Entwurf entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ist als Anlage beigelegt.

Begründung - siehe Rückseite -

Begründung:

Mit der Änderung der Kommunalverfassung vom 18.12.2007 ist der **Rechtsrahmen** für die Einrichtung von Beiräten erweitert worden. Danach können neben den jeweiligen Beauftragten auch Beiräte vorgesehen werden. Sondersatzungen für die Beiräte sind nicht mehr notwendig. Die Beiräte sollen sicherstellen, dass Belange **wichtiger Gruppen** Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung der Kommunen erhalten. Dem haben bereits viele Kommunen Rechnung getragen. Mit der Änderung der Hauptsatzung kann in der kreisfreien Stadt Brandenburg die Aufnahme eines Seniorenbeirates, eines Behindertenbeirates sowie eines Integrationsbeirates erfolgen.

Die Formulierungen des beigefügten Vorschlages beruhen auf dem **Muster** des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg anlässlich der gesetzlichen Neuregelung der Brandenburgischen Kommunalverfassung sowie der **Hauptsatzung der Stadt Potsdam und den Entwürfen der Städte Cottbus und Frankfurt (Oder).**

Mit der Aufnahme **in die Hauptsatzung** wird der bestehenden Gesetzeslage Rechnung getragen. Hierdurch wird nicht nur die Beteiligung der **Bürger** von relevanten Gruppen gestärkt sondern auch eine Beratung der Stadtverordneten ermöglicht. In Brandenburg an der Havel haben sich bereits ein Behinderten- und Seniorenrat etabliert. Auch hat sich ein Integrationsbeirat gegründet, der sich derzeit bemüht, sich mit weiteren Menschen in der Stadt mit Migrationshintergrund zu vernetzen. Die Hauptsatzung sollte für drei Beiräte ergänzt werden, wobei die Personen der Mitglieder der Beiräte jeweils von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. benannt bzw. bestellt (nicht gewählt) werden sollten. Nach den Erfahrungen in Potsdam ist durch die Arbeit der Beiräte nicht mit längeren Sitzungszeiten zu rechnen. Die Beiräte können schriftlich Rechenschaft über Ihre Arbeit in der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. ablegen und als beratende Mitglieder in festgelegten Ausschüssen gehört werden, wenn Belange der von ihr vertretenen Gruppe berührt sind. Die Erfahrungen zeigen, dass die Arbeit der Beiräte als durchaus hilfreich empfunden wird und die Beiräte von ihren Mitwirkungsrechten auch verantwortungsvoll Gebrauch machen. **Zur Vermeidung bürokratischer Hürden** sollte die Postverteilung von Vorlagen und der Umgang mit sonstigen Unterlagen konkret geregelt werden.

Mit der Aufnahme in die Hauptsatzung wird eine juristische Grundlage für ehrenamtlich geleistete Arbeit geschaffen und diese damit von den Stadtverordneten anerkannt.

Anlage

Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 sowie § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. nachfolgende Änderung der Hauptsatzung:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg a.d.H. wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 6 a (Beiräte gem. § 19 Kommunalverfassung) eingefügt.

§ 6 a Beiräte (§ 19 Kommunalverfassung)

(1) Die Stadt Brandenburg a.d.H. richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in Brandenburg einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Brandenburg an der Havel“. Dem Beirat gehören höchstens ... Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Brandenburg haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. nach § 41 Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. zu richten.

(2) Die Stadt Brandenburg a.d.H. richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderungen einen weiteren Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Stadt Brandenburg an der Havel“. Dem Behindertenbeirat gehören höchstens ... Mitglieder an. Mitglieder des Behindertenbeirates können Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Brandenburg a.d.H. haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mehr als die Hälfte der Sitze sollten durch Menschen mit Behinderung oder mit deren betreuenden Personen besetzt werden, wobei eine gleichberechtigte Sitzverteilung aller Behinderungsarten zu gewährleisten ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. nach § 41 Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg bestellt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. zu richten.

(3) Die Stadt Brandenburg a.d.H. richtet zur besonderen Vertretung für Menschen mit Migrationshintergrund einen weiteren Beirat ein. Dieser vertritt vor allem die Interessen von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen. Der Beirat führt die Bezeichnung „Integrationsbeirat der Stadt Brandenburg an der Havel“. Mit dem Integrationsbeirat soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Gemeinde befördert werden. Der Integrationsbeirat besteht aus höchstens ... Personen.

Der Integrationsbeirat sollte sich aus Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den betreffenden Beirat gegenüber den Organen der Stadt Brandenburg an der Havel. Der jeweilige Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der/ Die Oberbürgermeister(-in) der Stadt Brandenburg an der Havel kann die Einberufung eines Beirates verlangen.

(5) Auf die Verfahren in den jeweiligen Beiräten finden die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der jeweilige Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

(6) Den vorgenannten Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretenen Gruppen in der Stadt Brandenburg haben, in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. Stellung zu nehmen. Den Beiräten soll eine schriftliche Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn die Beiräte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert sind.

(7) Die Beiräte können einen Vertreter aus Ihrer Mitte als beratendes Mitglied für einen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. gemäß § 43 Absatz 4 Kommunalverfassung vorschlagen.

(8) Der/ Die Oberbürgermeister(-in) der Stadt Brandenburg a.d.H. oder ein von ihm Beauftragter und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg a.d.H. haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Brandenburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.